

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZRUNEK Gummiwaren Gesellschaft
m.b.H., Wien**
(nachfolgend ZRUNEK genannt)

1. Vertrag

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen (in der jeweils aktualisierten Fassung) gelten für alle (auch zukünftige) Geschäfte zwischen ZRUNEK und deren Besteller, die nicht Verbraucher im Sinne des §1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, über Waren, welche von ZRUNEK erzeugt oder gehandelt werden. Vom Besteller vorgesehene abweichende Bedingungen sind nur im Falle der schriftlichen Anerkennung durch ZRUNEK verbindlich.
- 1.2. ZRUNEK Angebote, insbesondere die Zusendung von Werbematerial und Preislisten, sind freibleibend, es sei denn, sie sind als binden bezeichnet.
- 1.3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Angestellten und Vertretern ZRUNEKS sind für ZRUNEK erst verbindlich, wenn sie von ZRUNEK schriftlich bestätigt worden sind. Erklärungen im Fernabsatz gelten an Werktagen 12 Stunden nach Eingang auf dem Server von ZRUNEK als eingegangen.
- 1.4. Vertragsinhalt sind das Angebot und die Annahme (Auftrag und Auftragsbestätigung), die darin angeführten Ware, der daraus resultierende Preis, die darin bezeichnete ZRUNEK Qualitätsbeschreibung und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertragsinhaltes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die anwendbare ZRUNEK Qualitätsbeschreibung wird über Aufforderung des Bestellers von ZRUNEK diesem jederzeit zugesandt.
- 1.5. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der ersten Lieferung anerkannt.
- 1.6. ZRUNEK verpflichtet sich dem Besteller, auf Verlangen, die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ZRUNEK zu übersenden. Diese kann auch auf der WebSite (www.zrunek.at) von ZRUNEK eingesehen werden.

2. Ware

- 2.1. Die Ware wird gemäß den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher, in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. ZRUNEK ist zu Änderungen, welche zur Verbesserung der Ware führen, berechtigt. Die Bestandteile der Gummimischungen, um Eigenschaften wie z.B. Lichtbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit oder Ölbeständigkeit zu erzielen, entsprechen, mangels genauer Angaben des Bestellers, dem in der Fachliteratur allgemeinen empfohlenen Standard. Über Wunsch des Bestellers übersendet ZRUNEK Abschriften seiner Datenblätter, aus welchen die ZRUNEK Standardspezifikationen hervorgehen. Für die zulässigen Maßabweichungen und Grenzabmaße gelten die auf den jeweiligen Artikel bezogenen DIN- (Deutsche Industrie-Norm) Angaben, insbesondere DIN 7715 und ISO 3302-1 in der jeweils geltenden Fassung, und zwar die dort vorgesehenen höchstzulässigen Maßabweichungen und Grenzmaße. Die bestellte Menge von Waren, die nach den Spezifikationen des Bestellers hergestellt wird, kann bis zu 10% unter- oder überschritten werden.

- 2.2. Aufträge „laut Muster“ sind vom Besteller mit schriftlicher Angabe über die gewünschte Zusammensetzung (Mischung) der Ware und der Abmaße zu versehen.
- 2.3. Der Besteller lagert die Ware sachgemäß, im Sinne der in der DIN für den jeweiligen Artikel vorgesehenen Lager-, Reinigungs- und Wartungsanforderungen, insbesondere jenen der DIN 7716 in der jeweils geltenden Fassung. Die Beweislast für sachgemäße Lagerung trifft den Besteller.
- 2.4. Über Wunsch des Bestellers übersendet ZRUNEK Abschriften der jeweils anzuwendenden DIN.
- 2.5. Die Ware ist nicht für den Einbau in außergewöhnliche Einrichtungen, wie z.B. in Fluggeräte bestimmt. Die Verantwortung für die Auswahl der Ware und die Erzielung der mit ihr beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Besteller.

3. Preis

- 3.1. Der vereinbarte Preis gilt netto Werk bzw. Auslieferungslager ZRUNEK unverpackt, exklusive Umsatzsteuer, jedoch ohne Verladung, Transport und Versicherung ab Werk.
- 3.2. Die Verpackungen in Holzkisten, Verschlägen, Stäben, Kannen und sonstigen Behältnissen wird zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Rückgesendetes Verpackungsmaterial wird nicht vergütet. Transportverpackungen und Umverpackungen im Sinn der Verpackungsverordnung sind im Werk oder Auslieferungslager von ZRUNEK zurückzugeben. Die Rückgabepflichtung gilt als Bringschuld. Der Besteller erklärt sich einverstanden, daß eine Zurückgabe außerhalb des Werkes oder des Auslieferungslagers von ZRUNEK ausgeschlossen wird.
- 3.3. Abweichungen von den Punkten 3.1. und 3.2. können nur ausdrücklich und nicht durch Bezugnahme auf ansonsten handelsübliche Klauseln fob, cif etc. ausgeschlossen werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Preise ZRUNEKS sowie alle Angebote und Berechnungen lauten auf EURO.
- 4.2. Bei vereinbarter Zahlung in Fremdwährung ist ZRUNEK berechtigt, im Verzugsfall entweder Zahlung zum EUROkurs am Fälligkeitstag oder zum EUROkurs am Zahlungstag zu begehren.
- 4.3. Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und porto- und abzugsfrei zahlbar. Gewährte Rabatte und Sonderkonditionen gelten im Falle der Eröffnung des Konkurses oder der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels Masse als widerrufen. Angestellte und Vertreter von ZRUNEK sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen.
- 4.4. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 4.5. Zahlungen sind durch den Besteller auf dessen Gefahr und Kosten in das Werk ZRUNEKS nach Wien bzw. auf ein von ZRUNEK angegebenes Bankkonto zu übersenden. Erfüllungsort für den Besteller ist Wien, Geldschulden gelten als Bringschulden.
- 4.6. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Besteller aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

- 4.7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ZRUNEK Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an dessen Bonität entstehen lassen, hat Zrunek das Recht, offenstehende Rechnungsbeträge sofort fälligzustellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen zu verlangen. Kommt der Besteller unserer Aufforderung nicht nach, ist ZRUNEK berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist ZRUNEK bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz zu verrechnen. Die Geltendmachung von höheren Kreditbeschaffungskosten ist vorbehalten. Der säumige Besteller hat alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Auftrages (Datum der Auftragsbestätigung) zu laufen, sofern nicht Vorleistungsverpflichtungen des Bestellers bestehen. In diesem Fall beginnen die Lieferfristen erst mit der Erfüllung der Vorleistungspflicht (wie der Verpflichtung zu weiteren Spezifikation zur Erstellung von Formen und Fertigungsbehalten, der Erstellung Akkreditiven und Bankgarantien, der Leistung an Anzahlungen etc.) des Bestellers zu laufen. Diese Bestimmung gilt für vom Besteller zu erbringende Leistungen während der Produktion sinngemäß.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager ZRUNEK, Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Gerät ZRUNEK mit einer Lieferung in Verzug, dann hat der Besteller ZRUNEK schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zur Erfüllung zu setzen. Liefert ZRUNEK innerhalb der Nachfrist nicht, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Lieferfristen und Liefertermine werden durch von ZRUNEK nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr, Krieg, Aussperrungen, Maschinenschaden, Rohstoffmangel, sonstige Betriebs- und Transportstörungen und Elementarereignisse sowie Lieferverzögerungen seitens der Vorlieferanten um die Dauer solcher Verhinderungen verlängert bzw. hinausgeschoben. Beträgt die Dauer solcher Verhinderungen länger als vier Wochen, so können ZRUNEK oder der Besteller, dem die weitere Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Bei Abschluß einer Rahmenliefervereinbarung ist die von ZRUNEK zugesagte Menge, mangels anderer Vereinbarung, spätestens ein Jahr nach Abschluß der Rahmenvereinbarung, vom Besteller abzunehmen. Die in einer Rahmenliefervereinbarung zugesagten Preise, gelten mangels anderer Vereinbarung, ein Jahr. Danach gelten die ZRUNEK Listenpreise.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Die Übergabe der Ware an den Besteller erfolgt im Werk oder Auslieferungslager von ZRUNEK. Ist die Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, so erfolgt die Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, der mangels genauer Bezeichnung durch den Besteller von ZRUNEK ohne Haftung

für die Auswahl desselben für Rechnung des Bestellers mit der Versendung beauftragt wird.

- 6.2. Mit der Übergabe geht das gesamte Risiko, insbesondere jenes des zufälligen Unterganges und des Transportes, auf den Besteller über.
- 6.3. Der Besteller hat bei Übernahme der Ware und im Falle der Versendung bei Ablieferung durch den Spediteur, den Frachtführer oder die Post die Ware unverzüglich zu untersuchen und die in die Augen fallende Mängel bei sonstigem Ausschluß der Gewährleistungspflicht von ZRUNEK sofort schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Rüge hat sowohl gegenüber ZRUNEK als auch gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Post zu erfolgen, damit auf dem Transport aufgetretene, von ZRUNEK nicht zu vertretende Schäden und Mängel unverzüglich festgestellt werden können.
- 6.4. Nimmt der Besteller die Ware nicht frist- und bedingungsgemäß ab, so ist ZRUNEK berechtigt, dem Besteller entweder eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf darüber zu verfügen sowie den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern, oder ihm die Ware sofort in Rechnung zu stellen und zu dessen Lasten und auf dessen Risiko einzulagern.
- 6.5. Unberührt davon ist ZRUNEK berechtigt unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Eigentum an Fertigungsbehelfen und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Formen, Fertigungsbehelfe und sonstige Einrichtungen, die der Fertigung dienen, sind Eigentum von ZRUNEK, auch dann, wenn vom Besteller ein Formkostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen. Der Besteller hält ZRUNEK schad- und klaglos, sollten diese Formen, Fertigungsbehelfe und Einrichtungen, welche aufgrund von Vorschlägen und Entwürfen des Bestellers hergestellt oder verwendet wurden, Schutzrechte dritter Personen verletzen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur von solchen Formen, Fertigungsbehelfen und sonstigen Einrichtungen, welche durch höhere Gewalt beschädigt oder zerstört werden, trägt der Besteller. Formen, Fertigungsbehelfe und sonstige Einrichtungen, welche aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Eigentum des Bestellers stehen, gehen zwei Jahre nach der letztmaligen Nutzung für den Besteller in das Eigentum von ZRUNEK über.
- 7.2. ZRUNEK behält sich bis zur gänzlichen Berichtigung aller Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag das Eigentumsrecht an den aufgrund dieses Vertrages gelieferten Waren vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder Wechsel geht der Eigentumsvorbehalt erst mit endgültigem Eingang der Wechsel- oder Scheckbeträge bei ZRUNEK unter.
- 7.3. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das gesamte verarbeitete, verbundene oder vermischte Gut.
- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiter zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller sämtliche ihm aus dieser entstehenden Ansprüche gegenüber seinem Vertragspartner an ZRUNEK ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ware mit oder ohne Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an

einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wurden. Im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Besteller, seinen Vertragspartner über den Eigentumsvorbehalt ZRUNEKS zu informieren und den Zessionsvermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen sowie ZRUNEK vom Verlauf zu verständigen.

- 7.5. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, sobald über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 7.6. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Ware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und tritt die Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an ZRUNEK ab. Der Besteller wird ZRUNEK vom Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich verständigen.
- 7.7. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

- 8.1. ZRUNEK leistet für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe gemäß Punkt 6. Gewähr dafür, daß die den Besteller verkauften Waren frei von Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Der Besteller wird die Ware sofort nach Erhalt hinsichtlich Vollständigkeit und Mangelfreiheit untersuchen. Bei sonstigem Ausschluß des Gewährleistungsanspruches und von Schadenersatzansprüchen sind „offene“ Mängel sofort, „versteckte“ Mängel unverzüglich nach deren Erkennbarkeit jeweils schriftlich unter genauer Beschreibung ZRUNEK bekanntzugeben.
- 8.2. Weist der Besteller nach, daß er die Ware ordnungsgemäß gelagert hat (Punkt 2.3.), wird ZRUNEK nach seiner Wahl entweder die Mängel beseitigen oder anstelle der mangelhaften Ware eine mangelfreie liefern. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Durch die Reparatur oder die Ersatzlieferung wird der Lauf der vereinbarten sechsmonatigen Gewährleistungsfrist nicht verlängert und beginnt auch keine neuerliche Gewährleistungsfrist für die reparierte oder ausgetauschte Ware zu laufen. Mehrere Nachbesserungen oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Ware geht in das Eigentum von ZRUNEK über.
- 8.3. Die Rücksendung der zum Austausch gelangten mangelhaften Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- 8.4. Bei Lieferung von Sekundarware oder Partieware sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 8.5. Wird die Ware in außergewöhnliche Einrichtungen, wie z.B. in Fluggeräte eingebaut, so ist die Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.6. Bei Ware, die gemäß Auftrag „laut Muster“ ohne schriftliche Angabe über die gewünschte Zusammensetzung (Mischung) und die Abmaße hergestellt wurde, ist die Gewährleistung für Zusammensetzung (Mischung) und für Abmaße, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.7. Wird eine Mängelrüge begründet geltendgemacht, dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen.

9. Schadenersatz

- 9.1. ZRUNEK haftet für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungshilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, dem Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei ZRUNEK befinden, sowie für die vom Abnehmer des Bestellers gegen diesen erhobenen Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.
- 9.2. Schadenersatzpflichten von ZRUNEK gegenüber den Abnehmern ihres Bestellers sind im selben Maß ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Besteller. Der Besteller von ZRUNEK ist überdies verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer in entsprechender Weise zu beschränken.
- 9.3. Die Ersatzpflicht ZRUNEKs nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden eines Unternehmens ohne Rücksicht auf Verschulden ausgeschlossen. Haftet ZRUNEK nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit ihrem Abnehmer und/oder dessen Verkehrsnachfolger solidarisch, so ist sie gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn er nicht beweist, daß der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor ZRUNEK das Produkt in den Verkehr brachte und er nicht gegen die Instruktionspflicht verstoßen hat.
- 9.4. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht kann ZRUNEK nur dann leisten, wenn der Auftraggeber den Verwendungszweck der von ZRUNEK zu liefernden Waren vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat. Hat der Auftraggeber dies unterlassen, so verzichtet er auf alle Schadenersatzansprüche gegenüber ZRUNEK, die ihren Grund in einer Verletzung der Warnpflicht haben.
- 9.5. Im Fall des Exportes von Waren in Länder außerhalb der EU sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, ZRUNEK hat dem Export in das bekanntgegebene Bestimmungsland schriftlich zugestimmt.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen ZRUNEK und dem Besteller findet ausschließlich österreichisches Recht, auch unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes, Anwendung.
- 10.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen wird, soweit zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Wien, Innere Stadt, berufenen Gerichte vereinbart.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 11.1. Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, e-mail Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Waren oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden in der EDV von ZRUNEK gespeichert und weiterverarbeitet. Der Besteller ermächtigt ZRUNEK ausdrücklich Auskünfte über ihn, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z.B. Banken und Gläubigerschutzverbänden) einzuholen und diese Daten

automatisationsunterstützt zu verarbeiten. Der Besteller wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

- 11.2. Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß sämtliche ihn oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten) an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen gegen den Besteller notwendig ist, Gläubigerschutzverbände zum Zweck der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen, sowie unsere Bankverbindungen zur Beurteilung von Forderungen oder sonstiger Risikobeurteilung, übermittelt werden. Der Besteller ermächtigt ZRUNEK ausdrücklich, diesen betreffende Adress-, Telefon-, Telefax, e-mail- und sonstige Firmendaten (Sitz, Firmenbuchnummer, etc.) sowie Statistiken über Bestellungen an Dritte weiterzugeben.

12. Elektronischer Geschäftsverkehr

- 12.1. Die von ZRUNEK im Wege netzwerkunterstützter, elektronischer Datenverarbeitung erteilten Informationen und unverbindlichen Angebote, werden von ZRUNEK aufgrund des bestehenden Sortiments und Lagerbestandes sowie der geltenden Preislisten, etc nach Möglichkeit aktuell, aber freibleibend, erteilt.
- 12.2. Bestellungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bestellers können sowohl unter Verwendung unserer elektronischen Formulare als auch via e-mail gültig abgesandt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber des fehlerfreien Zuganges am Server ZRUNEKS (gemäß Pkt 3.1.). Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Bestellers.
- 12.3. Der Inhalt der von ZRUNEK , allenfalls auch automationsunterstützt übersandten, Auftrags-, Empfangsbestätigung und sonstigen Erklärungen ist vom Besteller zu prüfen, dieser wird Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich rügen, widrigenfalls das von ZRUNEK bestätigte Geschäft als abgeschlossen gilt.
- 12.4. ZRUNEK behält sich vor, wegen einer allfälligen Fehlfunktion der Datenverarbeitungsanlage unverzüglich durch geeignete Mittel (individuelle Nachricht, Bekanntgabe auf der ZRUNEK WebSite, etc.) die Wirksamkeit einzelner oder zeitlich bestimmter rechtsgeschäftlichen Erklärungen zu widerrufen und die nochmalige, gültige Übermittlung solcher vorzunehmen bzw., zu verlangen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Besteller verpflichtet sich alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten.